

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &  
Co. KG

Jahrgang **2021**

Ausgabe - Nr. **34**

Ausgabetag **20.05.2021**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		<b>KREIS WARENDORF</b>	
82	20.05.21	Allgemeinverfügung des Kreises Warendorf über Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 für Modellprojekte auf dem Gebiet des Kreises Warendorf	300 – 307

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.  
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

**Allgemeinverfügung des Kreises Warendorf über Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 für Modellprojekte auf dem Gebiet des Kreises Warendorf**

Der Kreis Warendorf erlässt auf Grundlage von § 4c der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) NRW vom 12. Mai 2021 i. V. m. §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) - jeweils in den aktuell geltenden Fassungen folgende Allgemeinverfügung:

1. Unter den in dieser Allgemeinverfügung genannten Voraussetzungen sind die in der **Anlage** in ihrer jeweils gültigen Fassung zu dieser Allgemeinverfügung konkret benannten Vorhaben in dem dort genannten Umfang zulässig, dies umfasst mithin für die dort genannten Vorhaben

a. abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 CoronaSchVO NRW die Öffnung von außerschulischen Einrichtungen,

b. abweichend von § 8 CoronaSchVO NRW den Betrieb von Kultureinrichtungen und die Durchführung von Kulturveranstaltungen,

c. abweichend von §§ 9 Absatz 1 Satz 1, 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 CoronaSchVO NRW den Freizeit- und Amateursportbetrieb, abweichend von § 9 Absatz 2 CoronaSchVO NRW ferner die Durchführung von Sportveranstaltungen,

d. abweichend von § 11 Absatz 3 CoronaSchVO NRW den Betrieb von Verkaufsstellen des Einzelhandels,

e. abweichend von § 14 Absatz 1 CoronaSchVO NRW den Betrieb der Gastronomiebetriebe.

2. Eine Öffnung und der Betrieb der von der Ziffer 1 erfassten Einrichtungen und die Durchführung der Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass

a. lediglich solche Personen die Leistungen in Anspruch nehmen, die vorab über eine digitale Plattform einen Termin bzw. ein Zeitfenster gebucht haben, um die entsprechende Leistung in Anspruch zu nehmen bzw. eine entsprechende Reservierung vorgenommen haben. Dem steht es gleich, wenn vor Inanspruchnahme der Leistung eine digitale Erfassung stattgefunden hat;

b. lediglich solche Personen die Leistungen in Anspruch nehmen, die beim Betreten

aa. über ein negatives Testergebnis (PCR-Test oder PoC-Schnelltest, Selbsttests sind nicht zulässig) hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, wobei die Anforderungen des § 4 Absatz 4 CoronaSchVO NRW zu beachten sind oder

bb. die Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 CoronaSchVO NRW erfüllen;

c. der Betrieb im Vorfeld das Vorhandensein von ausreichenden Testkapazitäten überprüft hat. Dazu kann sich dieser an die vom Kreis Warendorf anerkannten Teststellen wenden;

d. der Betrieb eine Rückverfolgbarkeit i. S. d. § 4a der CoronaSchVO NRW in der aktuell geltenden Fassung gewährleistet, die digital zu erfolgen hat und eine datensichere und medienbruchfreie Verknüpfung zu dem Programm SORMAS aufweist. Das einzusetzende System ist vorher mit dem Gesundheitsamt des Kreises Warendorf abzustimmen. Es muss sichergestellt sein, dass auch die Mitarbeitenden die App während deren Anwesenheit im Betrieb nutzen. Der Zutritt für Gäste wird erst nach Check-in per App gewährt (kontrolliert durch die Mitarbeitenden), bei Verlassen erfolgt der Check-out. Der Betrieb muss für eine spätere Weiterleitung eine sofortige digitale Erfassung dieser Daten gewährleisten;

Bei der digitalen Ticketbuchung sind zudem folgende Daten zu erfassen:

- Anzahl der Ticketbuchungen
- Postleitzahlen der Nutzenden

Jeder Betrieb meldet über das Online-Formular unter Angabe der jeweiligen Teilnehmernummer die täglichen Gästezahlen an den Kreis Warendorf;

e. der Betrieb über ein von der zuständigen Behörde akzeptiertes Hygiene- und Durchführungskonzept verfügt, wobei dieses Aussagen zu mindestens folgenden Punkten beinhalten muss:

- Zeitliche Öffnungen
- Zulässige Personenzahl/ zugängliche Fläche/Bereichseinteilung
- Überprüfung des Nichtvorliegens einer SARS-CoV-2-Infektion bei Mitarbeitenden und Gästen (negative Testbescheinigung, Symptomfreiheit), wobei dies auch für Kinder ab 6 Jahren erforderlich ist
- Maskenpflicht
- Abstandsregeln
- Handhygiene (z.B. Desinfektionsmittelspender, Papierhandtücher)
- Belüftung/Lüftung
- Beschilderung (Hygieneregeln/Wegführung)
- Ausgabe von Getränken und Speisen
- Reinigungs-/Desinfektionsplan
- Evtl. projektspezifische Maßnahmen

Das Konzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde zu aktualisieren. Es ist über die Online-Formulare auf [www.waf.de/digitalvscorona](http://www.waf.de/digitalvscorona) an den Kreis Warendorf zu

senden. Mit Übersendung erklärt sich der Betrieb damit einverstanden, dass das Konzept in den Medien veröffentlicht werden kann;

f. eine Umsetzung des für den Betrieb geltenden Hygienekonzeptes zu jedem Zeitpunkt sichergestellt ist und der Betrieb auch eine behördliche Kontrolle ermöglicht;

g. der zuständigen Behörde zum Zwecke der Kontrolle vor Ort jederzeit eine Einsichtnahme in das Hygiene- und Durchführungskonzept ermöglicht wird,

h. die Mitarbeitenden an jedem Tag, an dem sie die Arbeitsstätte betreten, eine tagesaktuelle Schnelltestung durchführen. Es ist auch eine Testung am Vortag möglich, wenn das Ende der Arbeitszeit nicht einen Zeitraum von 48 Stunden seit der letzten Testung überschreitet. Ausgenommen davon sind Mitarbeitende, für welche die Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 CoronaSchVO NRW erfüllt sind.

Der Betrieb der unter der Ziffer 1.e. genannten Einrichtungen ist darüber hinaus nur zulässig, wenn die dort genannten Betriebe sicherstellen, dass ein Betreten der außergastronomischen Fläche mit Tischen und Stühlen nur nach vorheriger Zugangskontrolle durch das Personal (Maskenpflicht) erfolgen kann. Die Testbestätigung ist bei der Nutzung der Einrichtungen zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und dem Personal der Einrichtung vorzulegen. Der Bereich der Außergastronomie (Zugang nur im Rahmen des Modellprojekts: getestet und mit Kontaktnachverfolgung) ist räumlich eindeutig vom Bereich des Außerhausgeschäfts (Zugang ohne Testung und ohne Kontaktnachverfolgung) zu trennen.

3. Ermöglicht die CoronaSchVO NRW in der aktuell geltenden Fassung weitergehende Projekte und/oder verlangt die CoronaSchVO NRW von den Veranstaltern/Betreibern geringere Anforderungen als diese Allgemeinverfügung, geht die CoronaSchVO NRW den Bestimmungen der Allgemeinverfügung vor.

4. Diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG NRW jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn

a. im Kreis Warendorf die 7-Tage-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen mehr als 100 beträgt, sofern nicht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt wird, dass diese Überschreitung

aa. einer bestimmten, nicht aus dem Modellprojekt resultierenden Infektionsquelle zugeordnet werden kann oder

bb. der Kreis oder die kreisfreie Stadt plausibel darlegen kann, dass der Anstieg der Infektionen nicht auf das Projekt zurückzuführen ist und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen dieser Einschätzung zustimmt oder

b. das Modellprojekt durch das initiiierende Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beendet wird oder

c. das Gesundheitsamt des Kreises Warendorf eine Fortführung des Modellprojekts aus Gründen des Infektionsschutzes, insbesondere aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens im Gebiet des Kreises Warendorf oder in mindestens einer benachbarten Gebietskörperschaft für ganz oder teilweise nicht vertretbar hält.

5. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt § 4c Absatz 3 CoronaSchVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

6. Es wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO angeordnet, soweit diese sich nicht bereits aus § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG ergibt.

7. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 21.05.2021 in Kraft.

### **Begründung:**

#### Zu Ziffer 1.:

Nach § 4c Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO NRW in der aktuell geltenden Fassung ist ein Modellprojekt ein Projekt in einem klar abgrenzbaren Gebiet, bei dem im Zusammenspiel mit Testungen, Impfungen, der digitalen Kontaktnachverfolgung gemäß § 4a CoronaSchVO NRW sowie entsprechenden Hygiene- und Durchführungskonzepten abweichend von der CoronaSchVO NRW bestimmte Bereiche des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens geöffnet werden, um digitale Lösungen zu erproben und wissenschaftliche Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen zur Pandemiebekämpfung zu gewinnen. Die Bekanntgabe des Projektes für den Kreis Warendorf erfolgt mit der vorliegenden Allgemeinverfügung.

In Nordrhein-Westfalen konnten sich Gemeinden, Städte und Kreise beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen um die Einrichtung einer solchen Modellregion bewerben.

Der Kreis Warendorf hat mit seiner erfolgreichen Bewerbung den Zuschlag für die Durchführung eines derartigen Modellprojektes erhalten.

Das Konzept des Kreises Warendorf sieht dabei Öffnungen in den Lebensbereichen Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kultur- und Freizeit, Sport, Einzelhandel und Gastronomie vor. Im Gesamtkonzept sind dabei verschiedene Maßnahmen genannt, die der Intention des Ministeriums, Erkenntnisse aus Modellprojekten zu gewinnen, und insbesondere digitale Lösungen einzusetzen, die den auch aus infektiologischer Sicht wichtigen Erkenntnisgewinn fördern, Rechnung tragen.

Neben dem Einsatz digitaler Lösungen erfolgt im Rahmen der Überwachung des Projekts zusätzlich eine enge Abstimmung mit den Städten und Gemeinden. Zudem

erfolgt eine Zusammenarbeit mit Dritten, zu denen insbesondere die Industrie- und Handelskammer Nordrhein-Westfalen (IHK NW), der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e.V. und der DEHOGA Westfalen e.V. gehören. Daneben sind der Krisenstab des Kreises Warendorf sowie eine eigens dafür eingerichtete Task Force, bestehend aus dem Integrationszentrum, dem Gesundheitsamt, den Ordnungsämtern und der Behördenleitung, eng eingebunden. Auf die bereits umfangreiche Verwaltungserfahrung in der Kontaktpersonennachverfolgung während des Ausbruchsgeschehens im Sommer 2020 kann der Kreis Warendorf ebenfalls zurückgreifen.

Die in der Allgemeinverfügung genannten Bausteine einer Öffnung sind zum einen eng mit den Kommunen des Kreises abgestimmt, zum anderen aber sind sie örtlich klar abgrenzbar.

In dem Bereich des Sports sind keine erheblichen Wanderbewegungen aus anderen Regionen zu besorgen, da es sich weitestgehend um eine Öffnung des vereinsgebundenen Sports handelt. Durch die großflächige Öffnung der Schwimmbäder sollen zudem Anreisen aus anderen Kommunen des Kreises auf ein Minimum reduziert werden.

Durch die Einbindung des Einzelhandels wird die Wirtschaft vor Ort gestärkt und ein neues KI-Projekt erprobt, welches nach Auswertung des Modellprojektes im Falle des Erfolges entsprechend übertragen werden kann. Die Öffnung der übrigen Einrichtungen des Einzelhandels im Kreisgebiet könnte so mit Hilfe der gewonnenen Erkenntnisse beschleunigt werden.

Eine Öffnung (von Teilen) der Innen- und Außengastronomie kommt aus infektiologischen Gesichtspunkten und eingedenk der aktuellen Pandemiesituation nur in einem kleinen Rahmen in Betracht. So werden die digitalen Lösungen für die Innen- und Außengastronomie bestehender Gaststätten in der Modellphase erstmals in der kleinsten Gemeinde des Kreises erprobt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen es ermöglichen, verschiedene Ansätze vergleichbar zu machen und den sichersten Weg in Richtung Normalität zu ermitteln.

#### Zu Ziffer 2.:

Die in Ziffer 2. genannten Maßnahmen und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um das Risiko eines Infektionsgeschehens als Ausfluss der Öffnung zu minimieren und dadurch den nutzenden Personen eine möglichst hohe Sicherheit bei der Inanspruchnahme zu gewährleisten. Die Öffnungsschritte erfordern insbesondere umfassende Hygienekonzepte, die vor Inbetriebnahme durch die zuständige Behörde überprüft werden müssen.

Überdies ist es – auch als Ausfluss der Grundintention – zwingend, dass bei sämtlichen Öffnungen digitale Lösungen eingesetzt und weiterentwickelt werden, um im Falle eines Infektionsgeschehens die Arbeit des Gesundheitsamts deutlich zu erleichtern, indem eine zügige Benachrichtigung der Nutzenden über eine mögliche Ansteckung bzw. einen Quarantänefall ermöglicht wird.

Die Beachtung aller in Ziffer 2. kumulativ genannten Nebenbestimmungen ist für die teilnehmenden Betriebe zwingend, da bei Nichteinhaltung eine Öffnung der genannten Betriebe nicht zulässig ist.

#### Zu Ziffer 3.:

Die Bestimmung stellt klar, dass den Vorhaben im Rahmen der Modellprojekte kein Nachteil dadurch entsteht, dass auch die aktuell geltende CoronaSchVO NRW bereits bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen Lockerungen vorsieht.

#### Zu Ziffer 4.:

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 36 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG NRW. Nach dieser Vorschrift darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit einem Vorbehalt des Widerrufs.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die in Ziffer 4. geregelten tatbestandlichen Anknüpfungspunkte für einen Widerruf dieser Allgemeinverfügung sind erforderlich und angemessen, da zum einen zu berücksichtigen ist, dass es sich um ein Modellprojekt handelt, durch welches infektiologische Erkenntnisse erst gesammelt werden müssen, so dass aus Sicht des Kreises Warendorf eine größtmögliche Flexibilität hinsichtlich eines Widerrufs dieser Allgemeinverfügung insbesondere bei der plötzlichen Entwicklung nachteiliger Infektionslagen bestehen muss, auch wenn dies auf Seiten der teilnehmenden Betriebe mit einem geringeren Maß an Planbarkeit und Vorhersehbarkeit hinsichtlich der Fortdauer des Modellprojektes einhergeht.

#### Zu Ziffer 5.:

Hinsichtlich der Verarbeitung der während des Modellprojektes erhobenen Daten gilt die Bestimmung der CoronaSchVO NRW. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass aus der Modellphase herausgearbeitet werden soll, ob – und wenn ja – in welchem Bereich Infektionen schneller entstehen, ist eine entsprechende Erhebung erforderlich und angemessen.

#### Zu Ziffer 6.:

Soweit die sofortige Vollziehbarkeit sich nicht bereits aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG ergibt, wird sie gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, da diese im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Eine Klage gegen die vorliegende Allgemeinverfügung in Gänze oder auch nur gegen einzelne Bestimmungen hätte zur Folge, dass das Modellprojekt nicht zeitnah stattfinden könnte, obschon dieses wissenschaftlich abgesichert und begleitet wird. Insoweit sind auch die besonderen Interessen sämtlicher im Kreis Warendorf ansässiger Betriebe und Unternehmen zu berücksichtigen, die sich von dem

Modellprojekt auch zeitnahe Öffnungen ihrer Betriebe aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse erhoffen.

Der Kreis Warendorf hat demgegenüber auch die Interessen der Menschen in den Blick genommen, die dem Modellprojekt mit gewisser Sorge gegenüberstehen. Durch die getroffenen Vorkehrungen, die auch bei Durchführung des Projektes einen größtmöglichen Schutz für die Bevölkerung garantieren sollen, wird dies effektiv sichergestellt. Auch dieser Gesichtspunkt rechtfertigt die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorliegenden Allgemeinverfügung in Gänze.

Nichts anderes gilt mit Blick auf die getroffenen Nebenbestimmungen, vgl. Ziffer 2. Diese sind untrennbar mit dem Modellprojekt verbunden. Daher ist es zwingend erforderlich, dass die zum Schutz der Gesundheit angeordneten Nebenbestimmungen von Projektbeginn an umgesetzt werden.

#### Zu Ziffer 7.:

Der Zeitpunkt der Bekanntgabe folgt aus § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW.

#### **Rechtbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden.

#### **Weiterer Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Eine Klage hat mithin keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise angeordnet bzw. wiederhergestellt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu stellen.

Warendorf, 20.05.2021

Kreis Warendorf

Der Landrat

gez. Dr. Olaf Gericke

**Anlage in der Fassung vom 20.05.2021: Bezeichnung der zulässigen Vorhaben gemäß Ziffer 1. der Allgemeinverfügung des Kreises Warendorf vom 20.05.2021 über Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 für Modellprojekte auf dem Gebiet des Kreises Warendorf**



**Anlage in der Fassung vom 20.05.2021: Bezeichnung der zulässigen Vorhaben gemäß Ziffer 1. der Allgemeinverfügung des Kreises Warendorf vom 20.05.2021 über Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 für Modellprojekte auf dem Gebiet des Kreises Warendorf:**

1. Gemäß Ziffer 1.b. der Allgemeinverfügung ist der Betrieb des Kinos „Scala Filmtheater“ in Warendorf ab dem 21.05.2021 zulässig.
  
2. Gemäß Ziffer 1.c. der Allgemeinverfügung sind der Betrieb
  - a. des Freibades „Bürgerbad Emsinsel“ in Warendorf ab dem 21.05.2021,
  - b. des Freibades in Neubeckum ab dem 21.05.2021,
  - c. des Freibades in Beckum ab dem 22.05.2021,
  - d. des Freibades „Erlbad“ in Drensteinfurt ab dem 22.05.2021,
  - e. des Freibades „Naturbad“ in Ennigerloh ab dem 23.05.2021 sowie
  - f. des Freibades „Waldschwimmbad Klatenberg“ in Telgte ab dem 23.05.2021 zulässig.
  
3. Gemäß Ziffer 1.e. der Allgemeinverfügung sind der Betrieb der Gastronomie
  - a. „Antje & Ich“ in Beelen ab dem 21.05.2021 sowie
  - b. „Zur Postkutsche“ in Beelen ab dem 21.05.2021 zulässig.